C/2026/1843

1.4.2026

Veröffentlichung der Mitteilung über eine genehmigte Standardänderung einer Produktspezifikation einer geografischen Angabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission [1]

(C/2026/1843)

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

(Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143)

„Pacherenc du Vic-Bilh“

EU-Nr.: PDO-FR-A0593-AM05 — 8.1.2026

1. **Name des Erzeugnisses**

„Pacherenc du Vic-Bilh“

2. **Art der geografischen Angabe**

☑ g.U.

☐ g.g.A.

☐ g.A.

3. **Sektor**

☐ Landwirtschaftliche Erzeugnisse

☑ Wein

☐ Spirituosen

4. **Land, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Frankreich

5. **Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

Name

Ministère de l’agriculture et de la souveraineté alimentaire, Direction Générale de de la performance économique et environnementale des entreprises

6. **Einstufung als Standardänderung**

Die französischen Behörden erklären, dass der eingereichte Antrag den Anforderungen der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 2024/1143 entspricht.

Bei den Änderungen der Produktspezifikation handelt es sich um Standardänderungen im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143.

Der Antrag auf Änderung für die g.U. „Pacherenc du Vic-Bilh“ betrifft keinen der drei Fälle einer sogenannten „Unionsänderung“, d. h.:

(a) eine Änderung des Namens oder der Verwendung des Namens oder der Kategorie des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, die mit der geografischen Angabe bezeichnet werden,

[1] Delegierte Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben, garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 (ABl. L, 2025/27, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/27/oj).

(b) die Gefahr, dass der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet verloren geht,

(c) weitere Beschränkungen der Vermarktung des Erzeugnisses.

Die französischen Behörden sind daher der Auffassung, dass der Antrag als sogenannte „Standardänderung" einzustufen ist.

7. **Beschreibung der genehmigten Standardänderung(en)**

Titel

Gebiete, in denen die einzelnen Vorgänge durchgeführt werden

Beschreibung

Die Liste der Gemeinden des geografischen Gebiets wird nach Maßgabe des amtlichen Gemeindeschlüssels in der Fassung von 2025 aktualisiert. Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf die Abgrenzung des geografischen Gebiets der Ursprungsbezeichnung.

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Rebsortenbestand

Beschreibung

Rebsortenbestand: Einige der Hauptrebsorten werden zu Nebenrebsorten für Süßweine und trockene Weine umgestuft. So wird Petit Manseng zur einzigen Hauptrebsorte für Süßweine, während die anderen Rebsorten zu Nebenrebsorten werden. Für trockene Weine wird die Rebsorte Courbu B zur Nebenrebsorte.

Vorgaben für die Rebsortenanteile in den Betrieben:

Die Bestimmung, dass der Anteil jeder Hauptrebsorte höchstens 80 % des Rebsortenbestands betragen darf, wird gestrichen.

Die Vorgaben für die Rebsortenanteile in den Betrieben gelten nicht für Winzer, die ihre Trauben nicht selbst zu Wein verarbeiten, wenn sie für die Erzeugung von Trauben für Weine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung eine Fläche von weniger als 1,5 ha bewirtschaften und sicherstellen, dass der Anteil der Hauptrebsorte(n) mindestens 50 % des Rebsortenbestands beträgt.

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Fehlbestandschwelle

Beschreibung

Aufgrund der Auswirkungen der Esca-Krankheit auf die Cabernet-Rebsorten und zur Angleichung der Erzeugungsbedingungen an die Vorgaben der Produktspezifikation der kontrollierten Ursprungsbezeichnung Béarn (Überschneidung der geografischen Gebiete) wird der Schwellenwert für tote oder fehlende Rebstöcke von 15 % auf 20 % erhöht.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Andere Anbauverfahren

Beschreibung

In die Produktspezifikation der Ursprungsbezeichnung werden drei Agrarumweltbestimmungen aufgenommen. Damit soll die Nachhaltigkeit der Ursprungsbezeichnung mit Blick auf den Klimawandel und die hohen gesellschaftlichen Erwartungen gestärkt werden. Diese Maßnahmen sind Teil eines umfassenden Nachhaltigkeitskonzepts, das von den Erzeugern der Weine mit der Ursprungsbezeichnung unterstützt wird.

— Die chemische Unkrautbeseitigung auf den Vorgewenden ist verboten.

— Die vollständige chemische Unkrautbeseitigung auf der Parzelle ist untersagt.

— Angelegte oder spontan gewachsene Vegetation zwischen den Rebzeilen wird mit mechanischen oder physischen Mitteln kontrolliert.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Ernte — und Weinbereitungsgeräte

Beschreibung

Das Verbot, Lesegutbehälter mit Flügelpumpen sowie kontinuierliche Pressen einzusetzen, wird aufgehoben, da kein Akteur mit diesen Geräten ausgestattet ist und keine Verstöße gegen diese Bestimmungen festgestellt wurden.

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Ernte

Beschreibung

Die Erzeugergemeinschaft der Ursprungsbezeichnung möchte den festgelegten Zeitpunkt für den Weinlesebeginn streichen, um die Verwaltungsabläufe zu vereinfachen. Die Kontrolle der Traubenreife soll beibehalten werden.

Die Bestimmung über die Sortierung in mehreren aufeinanderfolgenden Durchgängen wird geändert, um klarzustellen, dass die Weine mit Ausnahme von Weinen mit der Angabe „trocken" aus von Hand gelesenen Trauben hergestellt werden müssen, und dass die Lese der Rebsorte Petit Manseng in mehreren Durchgängen erfolgen muss. Die Rebsorte Petit Manseng ist dank ihrer dicken Schale und der lockeren Trauben die einzige Sorte, die sich für eine späte Weinlese eignet und eine echte Entwicklung des Aromas (kandierte Früchte) ermöglicht.

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Erträge — Einbeziehung in die Erzeugung

Beschreibung

Der Ertrag der trockenen Weißweine wird von 60 hl/ha auf 66 hl/ha erhöht. Mit einem Durchschnittsertrag von 44,2 hl/ha über einen Zeitraum von fünf Jahren zielt diese Maßnahme darauf ab, die Erzeugung zu stabilisieren.

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Verarbeitung, Herstellung, Ausbau, Verpackung, Lagerung

Beschreibung

Mit demselben Ziel muss bei Süßweinen und trockenen Weinen der Anteil der Hauptrebsorte(n) im Verschnitt mindestens 60 % betragen. Im Einklang damit wurde die Obergrenze von 80 % für den Anteil der Hauptrebsorten am Rebsortenbestand aufgehoben.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Reben in Terrassenlage

Beschreibung

Für Reben in Terrassenlage wurde der Zeitpunkt der Pflanzung so festgelegt, dass er mit dem Datum der Veröffentlichung des Erlasses zur Genehmigung dieser Bestimmung übereinstimmt.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Gärkellerkapazität

Beschreibung

Um die Verfahren zu harmonisieren und gleichzeitig die Kontrolle zu vereinfachen, schlägt die Erzeugervereinigung der Ursprungsbezeichnung vor, die Gärkellerkapazität auf der Grundlage einer einzigen Ernte zu berechnen und dabei einen Koeffizienten von 1,5 anzuwenden, um klimatische Unwägbarkeiten bestmöglich zu antizipieren. Diese neue Berechnungsmethode ersetzt die bisherige Berechnungsmethode, bei der das Doppelte des Durchschnitts der letzten drei Jahrgänge zugrunde gelegt wurde.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Bestimmungen für die Verpackung

Beschreibung

Die Verpflichtung zur Durchführung der Analyse wird nun vor dem Verpacken erfüllt, um die Konformität der Chargen im Vorfeld sicherzustellen. Parallel dazu wird außerdem die Aufbewahrungsfrist für Analyseberichte von 6 auf 24 Monate verlängert.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Bestimmungen über die Verbringung der Erzeugnisse und die Abgabe an die Verbraucher

Beschreibung

Die Verbringung der trockenen Weißweine wird gemäß den Bestimmungen von Artikel D. 645-17 des Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei („Code rural et de la pêche maritime“) vorgezogen (15. Dezember) anstelle des folgenden 1. Januars, wobei gleichzeitig die Verpflichtung zum Ausbau bis zu diesem Datum aufgehoben wird.

Die Abschnitte der Produktspezifikation, die sich auf die Bereitstellung nach Erzeugnisart sowie auf die Bestimmungen über die Verbringung der Erzeugnisse und ihre Abgabe an die Verbraucher beziehen, werden entsprechend angepasst.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Übergangsmaßnahmen

Beschreibung

Da die Übergangsmaßnahme für das abgegrenzte Parzellengebiet abgelaufen ist, wird sie aus der Produktspezifikation gestrichen.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Übersicht über den Lagerort der Weine

Beschreibung

Die Verpflichtung zu einer Übersicht über den Lagerort der Weine wird in die Rubrik „Aufzeichnungen“ verschoben, um die Rückverfolgbarkeit im Falle von Kontrollen zu gewährleisten.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Meldepflichten

Beschreibung

Die Möglichkeit, die vorherige Meldung über die Parzellenzuordnung stillschweigend zu verlängern, wird gestrichen, da die jährliche Entwicklung des Parzellenbestands das Risiko von Fehlern oder Versäumnissen birgt.

Diese Änderung hat keine operativen Auswirkungen, da derzeit kein Akteur von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

Die Abfüllmeldung muss nun spätestens am Tag des Vorgangs abgegeben werden. Außerdem wird die Ausnahmeregelung für Akteure, die mehr als 12 Abfüllvorgänge durchführen, gestrichen.

Diese Entwicklungen zielen darauf ab, die Genauigkeit der gemeldeten Mengen zu erhöhen und die Verpflichtungen zwischen den Akteuren zu harmonisieren.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Referenzen

Beschreibung

Die Kontaktdaten des INAO wurden aktualisiert.

Die Bestimmung zur Kontrolle der Produktspezifikation wurde geändert.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Wichtigste zu kontrollierende Aspekte und Bewertungsverfahren

Beschreibung

Dieser Abschnitt wird mit den übrigen Änderungen des Herstellungsverfahrens in Einklang gebracht.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Beschreibung

Der Satz über den Beitrag des Weinausbaus wird aus dem Abschnitt über den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet gestrichen.

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für Wein

„Pacherenc du Vic-Bilh“

EU-Nr.: PDO-FR-A0593-AM05 — 8.1.2026

1. **Name(n)**

„Pacherenc du Vic-Bilh“

2. **Art der geografischen Angabe**

☑ g.U.

☐ g.g.A.

☐ g.A.

3. **Land, zu dem das abgegrenzte geografische Gebiet gehört**

Frankreich

4. **Klassifizierung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses mit Position und Code der Kombinierten Nomenklatur gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143**

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

5. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013**

1. Wein

6. **Beschreibung des Weines/der Weine**

Weinbauerzeugnis

Stille Weißweine

Organoleptische Eigenschaften

Aussehen

Die geschützte Ursprungsbezeichnung „Pacherenc du Vic-Bilh“ ist stillen Weißweinen vorbehalten.

Aroma/Bouquet

Diese trockenen Weine sind aromatisch und weisen in der Regel Aromen von weißen und exotischen Früchten oder blumige Aromen auf.

In den Trauben werden Zucker, Aromen und Säure konzentriert. Dank der in mehreren Durchgängen erfolgenden Weinlese können dann süße Weißweine hergestellt werden. Sie weisen eine durch Säure und große Fülle geprägte Ausgewogenheit auf. In der Regel dominieren fruchtige Aromen, die sich bei der Alterung zu Noten von kandierten Früchten und Honig entwickeln können.

Geschmack/Gaumen

Ihre Ausgewogenheit zeigt sich in einer gut in die Fülle der Weine eingebetteten Säure.

Die aromatische Komplexität bildet sich nach und nach heraus und wird durch die Mindestausbauzeit bis zum 15. März des auf die Lese folgenden Jahres begünstigt.

Zusätzliche Angaben zu den organoleptischen Eigenschaften

—

Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	14
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	—
Mindestgesamtsäure:	—
Einheit der Mindestgesamtsäure:	(in Milliäquivalent pro Liter):
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	—
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	—

Zusätzliche Angaben zu den Analysemerkmalen

Die trockenen Weißweine weisen einen Gehalt an vergärbaren Zuckern von höchstens 4 g/l und einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 11,5 % auf. Der Gesamtalkoholgehalt darf nach Anreicherung höchstens 14 % vol betragen.

Die Weißweine mit vergärbaren Zuckern weisen einen Gehalt an vergärbaren Zuckern von höchstens 45 g/l auf. Natürlicher Mindestalkoholgehalt: 14,5 % vol.

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): 18,5

Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 11,5

☑ Alle in diesem Abschnitt nicht aufgeführten Analysemerkmale entsprechen den in den geltenden EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerten.

7. **Weinbereitungsverfahren**

7.1. *Spezifische önologische Verfahren zur Bereitung des Weins/der Weine, einschlägige Einschränkungen für die Weinbereitung*

Weinbereitungsverfahren

Anreicherung

Art des önologischen Verfahrens:

Spezifisches önologisches Verfahren

Beschreibung:

Die Anreicherung ist bei Einhaltung der in der Produktspezifikation vorgesehenen Bestimmungen zulässig.

Weinbereitungsverfahren

Temperaturkontrolle bei der Weinbereitung

Art des önologischen Verfahrens:

Spezifisches önologisches Verfahren

Beschreibung:

Für die Herstellung von trockenen Weinen müssen bei der Weinbereitung Mittel zur Temperaturkontrolle eingesetzt werden.

Weinbereitungsverfahren

Pflanzdichte

Art des önologischen Verfahrens:

Anbauverfahren

Beschreibung:

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4 000 Stöcken pro Hektar auf. Der Abstand zwischen den Zeilen darf bei diesen Reben nicht mehr als 2,5 m betragen. Der Abstand zwischen den Rebstöcken einer Reihe muss mindestens 0,8 m betragen. Diese Bestimmungen gelten nicht für terrassenförmig angelegte Rebpflanzungen. Unter einer terrassenförmig angelegten Rebpflanzung ist eine Parzelle zu verstehen, die durch die gegebene Hangneigung eine besondere Gestaltung aufweist, die bereits vor der Anpflanzung der Reben entstanden ist. Diese Terrassenlage führt dazu, dass der übliche Zeilenabstand der Anpflanzung unterbrochen wird und eine mechanisierte Bearbeitung zwischen zwei aneinandergrenzenden Ebenen nicht möglich ist. Für terrassenförmig angelegte Rebpflanzungen gilt, dass der Abstand zwischen den Stöcken einer Rebzeile mindestens 0,8 m betragen muss.

Weinbereitungsverfahren

Schnitt

Art des önologischen Verfahrens:

Anbauverfahren

Beschreibung:

Schnittregeln Die Reben werden kurz (Cordon-de-Royat-Schnitt) oder im einfachen oder doppelten Guyot-Schnitt geschnitten, wobei die Höchstzahl an Augen je Rebstock wie folgt vorgegeben ist: – 15 beim kurzen Schnitt (Cordon-de-Royat-Schnitt) und beim einfachen Guyot-Schnitt, – 20 beim doppelten Guyot-Schnitt. Nach der Blüte (phänologisches Stadium 23 nach Lorenz) ist die Anzahl der Fruchtruten des Jahres pro Rebstock auf die folgenden Höchstwerte begrenzt: – 12 beim kurzen Schnitt (Cordon-de-Royat-Schnitt) und beim einfachen Guyot-Schnitt, – 12 beim doppelten Guyot-Schnitt bei der Rebsorte Gros Manseng B, – 16 beim doppelten Guyot-Schnitt bei allen anderen Rebsorten.

Weinbereitungsverfahren

Bewässerung

Art des önologischen Verfahrens:

Anbauverfahren

Beschreibung:

Die Bewässerung ist zulässig.

Weinbereitungsverfahren

Traubenlese

Art des önologischen Verfahrens:

Anbauverfahren

Beschreibung:

Die Weine werden mit Ausnahme der Weine mit der Angabe „trocken“ aus von Hand gelesenen Trauben hergestellt, und die Lese der Trauben der Rebsorte Petit Manseng erfolgt in mehreren Durchgängen.

7.2. *Höchsterträge*

Alle Weine/Kategorie/Sorte/Art

Trockene Weißweine

Höchstertrag:

Höchstertrag:	66
Einheit Höchstertrag:	Hektoliter je Hektar

Alle Weine / Kategorie / Sorte / Typ

Weißweine mit Restzucker

Höchstertrag:

Höchstertrag:	40
Einheit Höchstertrag:	Hektoliter je Hektar

8. **Angabe der Keltertraubensorte oder -sorten, aus der bzw. denen der Wein/die Weine gewonnen wird bzw. werden**

— Arrufiac B - Arrufiat

— Courbu B – Gros Courbu

— Gros Manseng B

— Petit Courbu B

— Petit Manseng B

— Sauvignon B – Sauvignon blanc

9. **Kurzbeschreibung des abgegrenzten geografischen Gebiets**

1. *Geografisches Gebiet*

Traubenlese, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau erfolgen in dem geografischen Gebiet, das zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Produktspezifikation durch den zuständigen nationalen Ausschuss nach Maßgabe des amtlichen Gemeindeschlüssels für das Jahr 2025 die folgenden Gemeinden umfasst:

— Departement Gers:

Ganze Gemeinden: Maumusson-Laguian, Viella.

Teil einer Gemeinde: Riscle (nur das Gebiet der Teilgemeinde Cannet).

— Departement Hautes-Pyrénées: Castelnau-Rivière-Basse, Hagedet, Lascazères, Madiran, Saint-Lanne, Soublecause.

— Departement Pyrénées-Atlantiques: Arricau-Bordes, Arrosès, Aubous, Aurions-Idernes, Aydie, Bétracq, Burosse-Mendousse, Cadillon, Castetpugon, Castillon (Kanton Lembeye), Conchez-de-Béarn, Corbère-Abères, Crouseilles, Diusse, Escurès, Gayon, Lasserre, Lembeye, Mascaraàs-Haron, Moncaup, Moncla, Monpezat, Mont-Disse, Portet, Saint-Jean-Poudge, Séméacq-Blachon, Tadousse-Ussau, Vialer.

2. *Abgegrenztes Parzellengebiet*

Die Weine stammen ausschließlich von Reben, die in dem Parzellengebiet für die Erzeugung gelegen sind, das vom INAO im Rahmen der Sitzungen des zuständigen nationalen Ausschusses vom 6. März 1997, 8. und 9. November 2006, 3. Mai 2017 sowie 29. und 30. Juni 2023 anerkannt wurde.

Das INAO hinterlegt in den Rathäusern der unter Ziffer 1 genannten Gemeinden die kartografischen Unterlagen, in denen die Parzellenabgrenzungen der anerkannten Erzeugungsgebiete ausgewiesen sind.

10. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Kategorie des Weinbauerzeugnisses

1. Wein

Zusammenfassung des Zusammenhangs

Das geografische Gebiet erstreckt sich südlich und westlich des Adour am südlichen Fuß der Pyrenäen in einer Hangregion. Es umfasst 37 Gemeinden, die sich auf drei Departements verteilen. Im gesamten Gebiet herrscht ein weitgehend einheitliches, mildes und relativ feuchtes Klima. Im Spätsommer und im Herbst weht häufig ein heißer, trockener Südwind (Föhn). Die Bergrücken der Madirannais bestehen im Wesentlichen aus Molasse, die sich hauptsächlich aus Mergel und einigen Kalksteinbänken zusammensetzt. Auf dieser Molasse setzten sich zunächst Lehm und Kies, später auch eine Schwemmlandschicht mit Kieselsteinen ab. Letztere ist heute in den oberen Lagen zu finden. Diese Formationen waren während des gesamten Quartärs Erosion ausgesetzt, wodurch sich fünf Bergrücken herausbildeten, die durch asymmetrische Täler voneinander getrennt sind. An den nach Westen ausgerichteten, steilen Hängen ist die Molasse mit den darin enthaltenen Kalksteinbänken zu erkennen. Die sanfteren Hänge sind nach Osten ausgerichtet und mit äolischem Schluff bedeckt, der mit den darunterliegenden Ablagerungen vermischt ist. Es finden sich zwei Hauptbodenarten: Lehm-Kalk-Böden und ausgewaschene Böden. Aus den Archiven des Priorats Madiran geht hervor, dass Reben zu Beginn des 13. Jahrhunderts im geografischen Gebiet allgegenwärtig waren. Die von Hand und in mehreren Durchgängen erfolgende Weinlese wird in den Archivaufzeichnungen dieser Zeit erwähnt. Diese Art der Lese ermöglichte es, auf ein und derselben Parzelle Süßweine und trockene Weine zu erzeugen. Mitte des 16. Jahrhunderts begann man mit der Ausfuhr von süßen bzw. trockenen Weißweinen nach Holland. Diese wurden insbesondere unter dem Namen „Vins du Vic-Bilh“ (Vic-Bilh-Weine) verkauft. Der Begriff „Pacherenc“, der sich auf die aufgebundene Erziehungsform in den einzelnen Rebzeilen bezieht, wurde erstmals Ende des 19. Jahrhunderts zur Bezeichnung der süßen oder trockenen Weißweine des Vic-Bilh verwendet. Nun machten sich die Vic-Bilh-Weißweine auch regional einen Namen, obgleich sie zunächst außerhalb der Landesgrenzen Bekanntheit erlangt hatten. Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Pacherenc du Vic-Bilh“ wurde 1948 anerkannt. Die Flächen, für die die Bezeichnung in Anspruch genommen wurde, waren in den ersten Jahren sehr klein. Erst in den 1980er-Jahren kam es zu einer Erweiterung, bis im Jahr 2009 eine Fläche von ca. 300 ha erreicht war. Der Rebsortenbestand stützte sich stets auf die charakteristischen Rebsorten des Adour-Beckens (Petit Manseng B und Gros Manseng B, Courbu B und Petit Courbu B, Arrufiac B) oder auf regionale Sorten (Sauvignon B). Die für die Erzeugung günstigen physikalischen Umgebungsbedingungen erklären die Wahl des Standorts. Die betreffende Hangregion profitiert von durchlässigen Böden und Gefällen, die bei guter Ausrichtung zugleich die Ableitung überschüssigen Regenwassers sowie hohe Temperaturen und eine gute Sonneneinstrahlung gewährleisten. Das Klima, das im Herbst insbesondere dank des Südwinds mild und relativ trocken ist, ermöglicht die Trocknung und Überreifung der Trauben unter gesunden Bedingungen. Auch das Vorhandensein eines leicht zugänglichen Verkehrswegs (Adour-Tal) begünstigte die Entwicklung der Erzeugungstätigkeit. In dem Parzellengebiet sind die Parzellen abgegrenzt, die eine gute Reifung und gegebenenfalls die Trocknung der Trauben unter gesunden Bedingungen ermöglichen. In der hügeligen, zum Teil bewaldeten Landschaft mit sehr unterschiedlichen Ausrichtungen und Böden bilden die Rebflächen zwangsläufig eine Art unregelmäßiges Mosaik, das einem Flickenteppich gleicht. Bei der Auswahl des Rebsortenbestands, der auf spätreifende Sorten mit einem guten Alkoholbildungsvermögen ausgerichtet ist, finden sowohl die gewünschten Erzeugnisarten als auch das lokale Klima Berücksichtigung. Die betreffenden Rebsorten, die eine dicke Beerenschale aufweisen, sind wenig anfällig für Graufäule und resistent gegenüber einem relativ feuchten Klima. Sie ermöglichen somit die Überreifung und Trocknung der Trauben. Das Verfahren der Weinlese in mehreren Durchgängen ermöglicht es, die Erntequalität entsprechend der fortschreitenden Überreifung und Trocknung der Trauben zu optimieren und sowohl trockene, lebendige Weißweine als auch süße Weißweine, die reich an vergärbaren Zuckern und an Aromen sind, zu gewinnen. Die Erzeuger stellen trockene Weißweine her, indem sie die Trauben bei Reife ernten. Die Weine sind

aromatisch und weisen in der Regel Aromen von weißen und exotischen Früchten oder blumige Aromen auf. Ihre Ausgewogenheit zeigt sich in einer gut in die Fülle der Weine eingebetteten Säure. Im Laufe des Herbsts schreitet die Reife weiter fort und die Überreifung wird durch die Beerentrocknung sichtbar. In den Trauben werden Zucker, Aromen und Säure konzentriert. Dank der in mehreren Durchgängen erfolgenden Weinlese können dann süße Weißweine hergestellt werden. Sie weisen eine durch Säure und große Fülle geprägte Ausgewogenheit auf. In der Regel dominieren fruchtige Aromen, die sich bei der Alterung zu Noten von kandierten Früchten und Honig entwickeln können. Die aromatische Komplexität bildet sich nach und nach heraus und wird durch die Mindestausbauzeit bis zum 15. März des auf die Lese folgenden Jahres begünstigt. Diese ist in der Produktspezifikation festgelegt, wobei das Know-how der Erzeuger zu berücksichtigen ist.

11. **Weitere geltende Anforderungen**

Bezeichnung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Kennzeichnung: Angabe „sec“ (trocken)

Rechtsrahmen

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Anforderung/Ausnahmeregelung

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Auf den Namen der Ursprungsbezeichnung muss bei Weinen, die die entsprechenden Bedingungen laut dem Abschnitt „Beschreibung“ erfüllen, die Angabe „sec“ (trocken) folgen. Die Angabe „sec“ (trocken) steht unmittelbar nach dem Namen der Ursprungsbezeichnung.

Bezeichnung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Kennzeichnung: kleinere geografische Einheit und größere geografische Einheit

Rechtsrahmen

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Anforderung/Ausnahmeregelung

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern – es sich um eine im Kataster geführte Einzellage handelt, – dieser Name in der Erntemeldung angegeben ist. Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann die größere geografische Einheit „Sud-Ouest“ angegeben werden.

Bezeichnung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Anforderung/Ausnahmeregelung

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf die Weinherstellung, die Weinbereitung und den Weinausbau eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst die folgenden Gemeinden im Departement Gers: Labarthète, Riscle und Saint-Mont.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission entspricht das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft einem Gebiet, das in unmittelbarer Nachbarschaft des betreffenden abgegrenzten Gebiets gelegen ist.

Elektronische Fundstelle (URL) der Veröffentlichung der Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/boagri/document_administratif-f98a4f82-b5de-47fc-92b6-afed6141e44e